

SATZUNG

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 20.01.2014 gegründet und führt den Namen „Internationaler Turn- und Tanzverein Frankfurt“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet zum 31.03.

§2 Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2.
 - A. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - des Sports (insbesondere Tanzen) von Kindern und Jugendlichen
 - internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten des Sports, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - B. Der Satzungszweck wird insbesondere durch internationale Kontakte zwischen den Bürger/-innen der Stadt Frankfurt am Main und ihren Partnervereinen verwirklicht. Ziele der internationalen Kontakte sind die Unterstützung des interkulturellen Lernens und der Sprachförderung für ein freundschaftliches und friedliches Miteinander in Europa und auf der Welt. Dies soll insbesondere im Rahmen internationaler Kinder- und Jugendbegegnungen im sportlichen und kulturellen Bereich erreicht werden. Die Begegnungen können als Eigenmaßnahmen oder in Kooperation mit Vereinen und/oder Schulen durchgeführt werden.
 - C. Das Erreichen der Zwecke wird durch regelmäßige Übungsstunden, Spiele und Tanz- und Turnveranstaltungen angestrebt.
 - D. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet alle Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen zur Förderung und Pflege der Übungen sowie kulturelle Zwecke.
 - E. Die Erreichung erstrebt der Verein durch Folgendes:
 - 1) Anschaffung von Geräten, Anmietung von Übungsräumen usw.
 - 2) Regelmäßige Übungsstunden
 - 3) Veranstaltungen, Wettbewerbe, Austausch

§3 Tätigkeit und Mittel

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden (Juristische Personen können passive Mitglieder werden). Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den/die gesetzliche/-n Vertreter/-in zu stellen. Von den Mitgliedern wird eine aktive Beteiligung an der Vereinsarbeit erwartet.

1. Neben der aktiven Mitgliedschaft im Verein gibt es eine
 1. passive Mitgliedschaft
 2. nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft
2. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Vorstandsversammlung festgesetzt.

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - A. dem/der 1. Vorsitzenden
 - B. dem/der 2. Vorsitzenden
 - C. dem/der 1. Schatzmeister
 - D. dem/der 2. Schatzmeister
 - E. dem/der Schriftführer
 - F. dem/der Sportwart
2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) bilden der Vorsitzende, der Stellvertreter, die Schatzmeister (1. und 2.), der Schriftführer und der Sportwart.
3. Zur Vertretung des Vereins ist der Vorsitzende gemeinsam mit einem seiner Vertreter oder jeder von ihnen gemeinsam mit einem der vorgenannten Vorstandsmitglieder berechtigt.
4. Der Widerruf der Bestellung des Vorstandes gem. §27 BGB ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

5. Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
8. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds besetzt der Vorstand das Amt kommissarisch bis zur Neuwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 6 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte zu erledigen
2. Er hat in Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen ist.
3. Er hat zum Ende des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung dem Kassenprüfer zur Prüfung vorzulegen.

§ 7 Schriftführer

1. Der Schriftführer ist für den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen verantwortlich.
2. Protokolle muss er gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter unterzeichnen
3. Berichterstattung über das Vereinsleben, sowie die Vereinschronik.

§ 8 Sportwart

1. Den Sportwart unterliegt die Koordination und Leitung der Inhalte des sportlichen Betriebes.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem Kassenprüfer. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sportjugend Frankfurt im Sportkreis Frankfurt e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt, den 22.04.2014